

K-Tipp | 20.03.2010

Arbeitsvertrag: Sinkt der Kündigungsschutz im Rentenalter?

Hans Ruedi Schmid

Ich bin 66 und beziehe die AHV, arbeite aber normal weiter. Inzwischen bin ich im elften Dienstjahr. Leider hatte ich am 9. Februar einen schweren Unfall und kann in diesem Jahr wohl nicht mehr arbeiten. Nun will mir der Arbeitgeber per Ende April kündigen – obwohl meine vertragliche Kündigungsfrist drei Monate beträgt. Er meint, mein Arbeitsvertrag gelte nicht mehr, weil ich pensioniert sei. Stimmt das?

Nein.

Die Pensionierung ändert nichts an Ihren Rechten als Arbeitnehmer. Das heisst: Ihre Kündigungsfrist beträgt unverändert drei Monate. Und weil Sie arbeitsunfähig sind, geniessen Sie einen gesetzlichen Kündigungsschutz. Dieser Schutz beträgt im ersten Dienstjahr 30 Tage, bis zum fünften Dienstjahr 90 Tage und ab dem sechsten Dienstjahr 180 Tage. Der Chef kann Ihnen also frühestens im August kündigen. Da Ihre Kündigungsfrist drei Monate beträgt, haben Sie erst am 30. November den letzten Arbeitstag.